

Regierungsratsbeschluss über die Bewertung der Aktien für die Vermögensbesteuerung

Vom 21. Januar 1975 (Stand 1. Januar 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 46 Absatz 4 des Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974¹⁾, beschliesst:

§ 1

¹ Alle Wertpapiere sind gemäss §§ 42 und 46 Absätze 1 und 2 zum Verkehrswert einzuschätzen.

§ 2

¹ Der Verkehrswert der kotierten oder regelmässig vor- oder ausserbörslich gehandelten Wertpapiere ist herabzusetzen, wenn ihre Bruttorendite 3% nicht übersteigt.

² Bei der Feststellung der Bruttorendite können bedeutende wertvermehrende Zuwendungen des Unternehmens in den 2 vorangegangenen Jahren (Bezugsrechte, Gratisaktien usw.) mitberücksichtigt werden.

³ Als reduzierter Steuerwert gilt der Durchschnitt zwischen dem Verkehrswert und dem sich durch Kapitalisierung des Bruttoertrages mit 3% ergebenden Wert.

⁴ Bei ertraglosen Wertpapieren beträgt der Steuerwert 80% des Kurswertes.

§ 3

¹ Der Verkehrswert der nicht kotierten und nicht regelmässig vor- oder ausserbörslich gehandelten Wertpapiere ist von der kantonalen Steuerverwaltung nach § 15 Absatz 2 des Dekrets vom 19. Februar 2009²⁾ zum Steuergesetz zu schätzen. *

§ 4

¹ Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1975 in Kraft.

1) GS 25.427, SGS [331](#)

2) GS 36.0958, SGS [331.1](#)

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
21.01.1975	01.01.1975	Erlass	Erstfassung	GS 25.727
16.09.2014	01.01.2015	§ 3 Abs. 1	geändert	GS 2014.095

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	21.01.1975	01.01.1975	Erstfassung	GS 25.727
§ 3 Abs. 1	16.09.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014.095